

2. SPIELORDNUNG

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spielbetrieb der Gehörlosen
- § 3 Spieltechnische Gliederung
- § 4 Spieltechnische Leitung
- § 5 Spieljahr (Spielsaison)
- § 6 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen
- § 7 Wertung der Meisterschaftsspiele
- § 8 DGS-Verbandspokalspiele
- § 9 Freundschaftsspiele
- § 10 Auswahlspiele der Gehörlosen
- § 11 Senioren-Spiele der Gehörlosen
- § 12 Auswechselspieler
- § 13 Pflichten der Vereinen
- § 14 Spielkleidung
- § 15 Spielfeld
- § 16 Spielberichtsbogen
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Spielverbot
- § 19 Platzverweis
- § 20 Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten
- § 21 Spielverlusterklärung
- § 22 Hörhilfen
- § 23 Spielerpass und Spielberechtigung
- § 24 Vereinswechsel und Wartezeit
- § 25 Wegfall der Wartezeit
- § 26 Freigabeverweigerung
- § 27 Spielabsage
- § 28 Terminänderung und Spielverlegung
- § 29 Verkehrsmittel
- § 30 Herrenspielgenehmigung für Jugendliche
- § 31 Ausländische Spieler
- § 32 Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen
- § 33 Spielabrechnung
- § 34 Sondergenehmigung für Leihspieler
- § 35 Schlussbestimmungen

§ 1

Allgemeines

Alle Fußballspiele der Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereinen werden gemäß der Spielordnung der Sparte Fußball und in Anlehnung der Bestimmungen vom DFB, UEFA, FIFA, DOSB, EDSO, ICSD und Landessportverbänden durchgeführt.

§ 2

Spielbetrieb der Gehörlosen

- a) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Fußball gliedert sich in Repräsentativspiele, Auswahlspiele, Meisterschaftsspiele, Verbandspokalspiele, Auslandsspiele, Freundschaftsspiele, Regionale Länderturniere, Jugendspiele, Hallenspiele und Vereinsturniere.
- b) Die Länder-, Auswahl-, Meisterschafts- und Verbandspokalspiele und regionale Länderturniere werden von der Sparte Fußball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern, und den Landesfußballwarten.
- c) Alle Spiele, Vereinsturniere, Hallenfußballturniere und Teilnahme im Ausland bedürfen der Genehmigung der Sparte Fußball. Die Genehmigungsanträge können bei der Geschäftsstelle des DGS angefordert werden. Die Genehmigungsanträge sind vollständig auszufüllen. Besonders die teilnehmenden Mannschaften müssen eingetragen werden. Die vollständig ausgefüllten Genehmigungsanträge müssen an den jeweiligen Landesfußballwart zwecks Überprüfung gesendet werden. Der Landesfußballwart sendet dann die Unterlagen an die Genehmigungsstelle, die dann entscheidet, ob die Veranstaltung genehmigt wird oder nicht.
- d) Ändern sich bei dem gemeldeten Turnier die Anzahl und/oder Namen der Mannschaften (z. B. neue Mannschaften kommen hinzu oder gemeldete Mannschaften werden durch andere ersetzt), ist – notfalls per Fax – grundsätzlich eine Nachmeldung der neuen Mannschaften an die Genehmigungsstelle zu senden. Geschieht dieses nicht oder zu spät (nach dem Turnier), so wird der ausrichtende Verein bestraft.
- e) Bei allen hier angegebenen Spielen besteht die Passpflicht.
- f) Vereine, welche den Spartenbeitrag trotz Mahnungen 8 Wochen nach dem Stichtag eines jeden Jahres nicht gezahlt haben, gehören automatisch nicht mehr der Sparte Fußball des DGS an und dürfen somit nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Das entbindet die Vereine aber nicht von der Pflicht, offene Rechnungen, Strafgebühren etc. an die Sparte Fußball zu entrichten. Die Fußballspieler des jeweiligen Vereins sind ab sofort frei und unterliegen bei Vereinswechsel keiner Sperrfrist.
Hinweis: Der Stichtag ist das in der Rechnung festgelegte Datum bis zu dem der Spartenbeitrag bezahlt werden muss.

§ 3

Spieltechnische Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich spieltechnisch in:

Region Nord:	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Region Süd:	Baden-Württemberg, Bayern
Region Ost:	Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Region West:	Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die Sparte Fußball ist durch den Verbandsfußballwart und den Technischen Leitern unter vorheriger Anhörung der Landesfußballwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Landesfußballsparte oder einen Verein von der bisher zuständigen Region in eine andere Region einzugliedern.

§ 4

Spieltechnische Leitung

- a) Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfußballwarte.
- b) Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei der Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
- c) Die Terminliste zu allen angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens 2 Monate vor dem ersten Spiel bekannt gegeben werden.
- d) Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfußballwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfußballwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 5

Spieljahr

Das Spieljahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Ausnahmen können vom Verbandsfußballwart genehmigt werden.

§ 6

Meisterschaftsspiele der Gehörlosen

- a) Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen Fußballmeisterschaft werden jährlich ausgetragen.
- b) Die Meisterschaftsspiele werden zuerst in den Landesteilen mit Hin- und Rückspielen ausgetragen, um die Landesmeister zu ermitteln.
- c) Dabei regeln die Länder durch die Landesfußballwarte bzw. Technischen Leiter den Spielbetrieb unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse.
- d) Die ermittelten Landes- und Vizemeister der Regionen nehmen an den Endrundenspielen zur Deutschen Gehörlosen Fußballmeisterschaft teil, welche aus den Finalrundenspielen und dem Endspiel bestehen. Die Austragung dieser Spiele erfolgt im KO-System und die Spielpaarungen der Finalrunden werden von der Sparte Fußball festgelegt und bekannt gegeben. Die beiden Sieger aus den Finalrunden bestreiten das Endspiel.
- e) Alle Endrundenspiele (Finalrundenspiele und Endspiel) finden auf neutralem Boden statt. Die Sparte Fußball, unter Vorsitz des Technischen Leiters und in Zusammenarbeit mit den Landesfußballwarten, bestimmt die Austragungsorte, Spielmodus und Spieltermine. Das Endspiel findet in der Regel im Monat Juni statt. Ausnahmen kann es, soll es aber nicht geben; diese werden vom Verbandsfußballwart (nach Absprache mit dem Technischen Leiter und den Landesfußballwarten) bekannt gegeben.

- f) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel „Deutscher Gehörlosen-Fußballmeister 20..“, dazu den Meisterpokal und die DGS-Urkunde. Die 16 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer /Co-Trainer und maximal 2 Betreuer erhalten Medaillen in Gold.
- g) Der Zweite erhält als „Vizemeister“ die DGS-Urkunde. Die 16 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer /Co-Trainer und maximal 2 Betreuer erhalten Medaillen in Silber.
- h) Der Meisterpokal ist als Wanderpokal gedacht.

§ 7

Wertung der Meisterschaftsspiele

- a) Die Spiele auf Landesebene werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
- b) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je 1 Punkt gewertet. Der Verlierer erhält 0 Punkt.
- c) Meister auf Landesebene ist die Mannschaft, die nach der Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- d) Bei Punktgleichheit entscheidet zuerst der direkte Vergleich, dann die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Entscheidungsspiel erfolgt nach den Regeln des DFB, gegebenenfalls mit Verlängerung und Elfmeterschießen.
- e) Endet eines dieser Spiele unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Fällt auch dann keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden.
Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde von dem Spiel zurück, so sind die betreffenden Punkte zu streichen.
- f) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde von dem Spiel zurück, so sind die Spiele dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren gewonnen zu erklären.
- g) Die zurückgetretene Mannschaft wird mit einer Sperre bestraft, wenn keine stichhaltigen Gründe für das Zurücktreten vorliegen.

§ 8

DGS-Verbandspokalspiele

- a) Alle 2 Jahre können von der Sparte Fußball Verbandspokalspiele ausgeschrieben werden.
- b) Die Teilnahme an den Verbandspokalspielen ist freiwillig. Vereine, die daran teilnehmen wollen, sollen sich beim Technischen Leiter melden.
- c) Hat sich ein Verein zu den Verbandspokalspielen gemeldet, dann ist die Teilnahme an den Spielen Pflicht.

- d) Nach der Auslosung der Spielpaarungen auf Bundesebene werden die Verbandspokalspiele ausgetragen.
- e) Ansetzungen und Termine zu den Verbandspokalspielen erfolgen durch die Sparte Fußball über den Technischen Leitern.
- f) Die Spiele finden auf neutralem Boden (halbem Wege) statt und werden im Pokalsystem ausgetragen, der Verlierer scheidet aus.
- g) Ist ein Verbandspokalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Fällt auch da keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden.
- h) Der Sieger der Verbandspokalrunde erhält den DGS-Wanderpokal und einen Wimpel mit der Aufschrift „Deutscher Gehörlosen Fußball-Pokalsieger 20..“, während der Zweite eine Urkunde bekommt.
- i) Proteste gegen die Wertung von Verbandspokalspielen wegen des Spielablaufes sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Spiel, Einspruch erhoben werden.
- j) Zuständig für Entscheidungen bei Verbandspokalspielen ist das Verbandssportgericht. Gegen die Entscheidung des Verbandssportgerichtes ist keine Berufung zulässig. Das Verbandssportgericht hat etwaige Einsprüche sofort und zwar vor der nächsten Runde zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spiels zu entscheiden.

§ 9

Freundschaftsspiele der Gehörlosen

- a) Unter dem Begriff „Freundschaftsspiele“ fallen alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen Vereinen, die zur Sparte Fußball gehören, ausgetragen werden.
- b) Die Vereine sollten die Spielabmachung schriftlich festlegen und sie stehen unter dem Schutz der Sparte Fußball.
- c) Ein Verein, der für seine erste Mannschaft ein Freundschaftsspiel abschließt, soll mit seiner möglichst stärksten Aufstellung antreten.
- d) Von einer Spielabmachung kann ein Verein spätestens 10 Tage vor dem Spiel zurücktreten.
- e) Wurde bei einer Spielabmachung kein Rückspiel vereinbart, so besteht keine Rückspielverpflichtung.
- f) Bei Nichteinhaltung einer Spielabmachung kann der betreffende Verein für die entstandenen Kosten seines Vertragspartners haftbar gemacht werden.
- g) Bei Freundschaftsspielen besteht auch Passzwang!
- h) Angesetzte Meisterschaftsspiele der Sparte Fußball haben auf jeden Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen.

- i) Die Sparte Fußball verfolgt das Nichtantreten einer Mannschaft bei einem Freundschaftsspiel, das ohne schriftliche Vereinbarung ausgemacht wurde, nicht.

§ 10

Auswahlspiele der Gehörlosen

- a) Länderspiele und Auswahlspiele gegen ausländische Mannschaften sowie Bundesländer-Meisterschaften der Gehörlosen werden nur von der Sparte Fußball durchgeführt. Diesbezüglich ist die Sparte Fußball berechtigt, geeignete deutsche Spieler aus den Vereinen einzuladen und anzufordern.
- b) Zu den Länderspielen und Auswahlspielen dürfen keine ausländischen und staatenlosen Spieler zugelassen werden.
- c) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Dies gilt auch für Spiele kombinierter Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- d) Die Sparte Fußball ist berechtigt, Spieler, die wegen Vereinswechsel für den Verein noch nicht spielberechtigt sind, für Auswahlspiele aufzustellen.
- e) Hat ein Verein, der einen oder mehrere Auswahlspieler abstellen muss, am gleichen Wochenende ein Meisterschaftsspiel auszutragen, so kann dieses Spiel auf Antrag beim Landesfußballwart abgesetzt werden.
- f) Die Vereine sind verpflichtet, die Spieler für Auswahlspiele und deren Vorbereitung zu stellen. Desgleichen sind die Spieler verpflichtet, der an sie ergangenen Einladung zu Auswahlspielen Folge zu leisten.
- g) Absagen von eingeladenen Spielern sind durch den Verein oder vom Spieler selbst, mit Begründung der zuständigen spielleitenden Stelle, unverzüglich zu melden.
- h) Verweigert ein Spieler ohne ausreichenden Grund seine Mitwirkung bei einem Länder- oder Auswahlspiel, so ist er zu bestrafen. Desgleichen macht sich der Verein schuldig, der einen Spieler von der Teilnahme abhält.
- i) Bei Bundesländerspielen stellen die Vereine, die bei den Meisterschaften in einem Bundesland oder in einer Region angemeldet haben, ihre Spieler für die Auswahlmannschaft in diesem gleichen Bundesland oder in dieser gleichen Region ab.
§ 3, letzter Absatz ist zu beachten.

§ 11

Senioren-Spiele der Gehörlosen

- a) Spiele zwischen den Vereinen der Senioren-Mannschaften können gegenseitig unter freier Vereinbarung ausgetragen werden.
- b) Spielberechtigt bei Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 30. Lebensjahr erreicht haben. Diese Regelung umfasst alle Spiele, auch Hallen- und Kleinfeld-Fußballspiele.
- c) Für Senioren-Spieler besteht die Passpflicht.
- d) Es gelten die Durchführungsbestimmungen nach der SpO der Sparte Fußball.

§ 12

Auswechselfpieler

- a) Bei allen Meisterschaftsspielen, Verbandspokalspielen und Vereinsturnieren der Gehörlosen, dürfen 3 Spieler, ob Torwart oder Feldspieler, während der gesamten Spielzeit (evtl. Verlängerung mit eingeschlossen) ausgetauscht werden.
- b) Die Auswechslung kann nur bei Spielunterbrechung erfolgen.
- c) Die Auswechselfpieler müssen nach ihrer Einwechslung unter Vorlage des Spielerpasses beim Schiedsrichter im Spielbericht eingetragen werden. (siehe § 16 Abs. b)
- d) Der ausgewechselte Spieler kann während des Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren.
- e) Ein vom Feld verwiesener Spieler kann während des Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren (rote Karte) und auch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.
- f) Bei Hinausstellung (gelb-rote Karte) ist der hinausgestellte Spieler für das laufende Spiel gesperrt und darf durch keinen anderen Spieler ersetzt werden.
- g) Bei Freundschaftsspielen können nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung mehrere, höchstens jedoch fünf Auswechselfpieler eingesetzt werden. Beide Vereine müssen sich vor dem Spiel auf eine bestimmte Anzahl von Auswechselfpielern einigen und dies auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Schiedsrichter ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Pflichten der Vereine

- a) Der Platzverein sollte dem Gastverein möglichst 10 Tage vor dem angesetzten Spieltag den Austragungsort und die Anstoßzeit schriftlich mitteilen. Bei Schwierigkeiten um den Austragungsort kann die Mitteilung per Fax erfolgen und sollte spätestens 4 Tage vor dem Spieltag erfolgen. Der Platzverein muss aber vorher den Gastverein über die Umstände der späteren Angaben informieren, wenn er die 10 Tages-Frist nicht einhalten kann.
- b) Der Platzverein hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes Sorge zu tragen und zu Beginn des Spiels zwei wettspielfähige Bälle sowie drei Winkerfahnen bereit zu halten. Dem Gastverein ist ausreichende Umkleidemöglichkeit und Waschgelegenheit zu bieten.
- c) Nach Möglichkeit sollen Sanitäter angefordert werden oder die Vereine selbst einen Verbandskasten zur Verfügung haben.
- d) Dem Platzverein obliegt die Pflicht, zu jedem Spiel gekennzeichnete Platzordner aufzustellen.
- e) Bei jedem Spiel, das stattfinden soll, muss vor dem Spiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt werden. Findet das Spiel nicht statt, weil z. B. der Gegner nicht erscheint, muss der Spielberichtsbogen wie in § 16 d und § 16 e beschrieben, behandelt werden. Sollte dies unterlassen werden, wird der Platzverein oder der im Spielberichtsbogen erstgenannte Verein wegen verspäteter Einsendung gemäß III, Absatz 20 der StO (gültig ab 2007) bestraft werden.

§ 14 **Spielkleidung**

- a) Die Grundausrüstung der Spielkleidung unterliegt den Bestimmungen und Regelvorschriften des DFB und seiner angeschlossenen Landessportverbänden, z.B. Farbgleichheit bei Radlerhose, Tragen der Schienbeinschützer und andere hinzukommende Verordnungen.
- b) Die Mannschaften tragen unterschiedliche Spielkleidungen mit Rückennummern und die Nummerierung muss mit den Eintragungen bis hin zu den Ersatzspielern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- c) Beide Mannschaften spielen in ihren Stamm- oder Vereinsfarben. Bei Farbgleichheit hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln.
- d) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz hat die erstgesetzte Mannschaft bei Farbgleichheit die Pflicht die Spielkleidung zu wechseln. Ersatzspielkleidung ist unbedingt mitzunehmen.
- e) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und genehmigungspflichtig. Hierzu sind die Werberichtlinien des DGS nach dem letztgültigen Stand zu befolgen.

§ 15 **Spielfeld**

- a) Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturbodenspielfläche wie Rasen-, Hart- und Sandplatzfläche haben.
- b) Spiele auf Kunstrasen sind zugelassen. Trägt ein Verein in der gesamten Spielsaison seine Spiele auf Kunstrasen aus, so hat er es dem zuständigen Landesfußballwart und den Vereinen seines Spielkreises vor der Spielsaison bekannt zu geben. Muss ein Verein gelegentlich auf Anordnung des Platzeigentümers, Sportamtes oder der anderen Stellen das Spiel auf Kunstrasen austragen, dann muss er es dem Landesfußballwart und dem Gegner nach SpO § 13 Abs. a mitteilen. Im Falle höherer Gewalt (kurzfristig/plötzlich) muss das Spiel auf einem Ausweichplatz (Kunstrasen, Hartplatz) ausgetragen werden.

§ 16 **Spielberichtsbogen**

- a) Der Platzverein oder der im Spielplan erstgenannte Verein hat vor jedem Spiel einen Spielberichtsbogen in doppelter Ausfertigung (weiß und farbig) bereitzuhalten. Dieser Spielberichtsbogen muss ausgefüllt werden, ob das Spiel stattfindet oder nicht.
- b) Beide Vereine tragen vor dem Spiel ordnungsgemäß alle Eintragungen und alle einzusetzenden 11 Spieler in den Spielbericht ein. Eine vorherige Eintragung der Auswechselspieler muss nicht erfolgen. Die Spielerpässe der einwechselnden Spieler müssen nach Spielende dem Schiedsrichter vorgelegt und in den Spielbericht eingetragen werden.
- c) Die beiden Spielführer haben die Spielberichtsbögen nach der Eintragung der Auswechselspieler beim Schiedsrichter zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung erkennen beide Vereine die Richtigkeit der Eintragung an.

- d) Der Platzverein oder der im Spielbericht erstgenannte Verein hat den weißen Spielberichtsbogen mit den Eintragungen des Schiedsrichters nach Spielschluss noch am gleichen Tage, spätestens jedoch nach 3 Tagen, an die Pass-Stelle zu senden.
- e) Der farbige Spielberichtsbogen ist unter den gleichen Bedingungen wie unter Absatz d) an den zuständigen Landesfußballwart zu senden.
- f) Unterlässt der Platzverein oder der im Spielbericht erstgenannte Verein das Vorhaben, dann kann er wegen verspäteter Einsendung gemäß III. Abs. 22 der StO bestraft werden.

§ 17

Schiedsrichter

- a) Es gelten die Bestimmungen des DFB und der Landesfußballverbände in der Schiedsrichterordnung.
- b) Der Platzverein ist verpflichtet, einen Verbandsschiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann seines Landesfußballverbandes spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzufordern.
- c) Der Platzverein und Gastverein sollen zu allen Spielen jeglicher Art, als Unterstützung für den Schiedsrichter, je einen Sportkameraden als Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung stellen.
- d) Es ist nicht erlaubt, wiederholt einen dem Platzverein bekannten Schiedsrichter anzufordern. Der zuständige Schiedsrichterobmann ist alleine zuständig, den Schiedsrichter zum Spiel zu bestimmen.
- e) Kommt zu einem Meisterschaftsspiel bis zum Spielbeginn der angeforderte Schiedsrichter nicht, dann hat sich der Platzverein um einen anderen anerkannten, neutralen Ersatzschiedsrichter zu bemühen, der von keinem Verein abgelehnt werden kann. Hat sich ein Ersatzschiedsrichter zur Verfügung gestellt, dann ist ein Spiel grundsätzlich als Meisterschaftsspiel durchzuführen.
- f) Lässt sich kein anerkannter, neutraler Ersatzschiedsrichter finden, dann können sich beide Mannschaften notfalls auf einen geeigneten Sportkameraden einigen. Beide Spielführer müssen jedoch vorher eine Vereinbarung treffen, das Spiel als Meisterschaftsspiel auszutragen. Die Vereinbarung muss vor dem Spiel in den Spielberichtsbogen eingetragen und von den beiden Spielführern unterschrieben werden. Kommt es wegen dem Sportkameraden von den beiden Seiten zu keiner Einigung, dann kann das Spiel nicht ausgetragen werden. Es ist dann vom zuständigen Landesfußballwart zu einem anderen Termin neu anzusetzen.
- g) Hat ein Spiel infolge Zuspätkommens des Schiedsrichters unter Leitung eines Ersatzschiedsrichters bereits begonnen, so hat der angeforderte Schiedsrichter die Pflicht, sofort nach seinem Erscheinen die Leitung zu übernehmen und beide spielende Mannschaften müssen die Übernahme ohne Widerspruch hinnehmen.

§ 18

Spielverbot

Der Verbandsfußballwart und der Technische Leiter sowie die Landesfußballwarte sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein

allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 19

Platzverweis

- a) Ein Spieler, der vom Schiedsrichter in einem Spiel, gleich welcher Art, mit der ROTEN KARTE des Feldes verwiesen wird, ist bis zur Urteilsverkündung des Sportgerichtes der Sparte Fußball für alle Spiele automatisch gesperrt.
- b) Spieler, die eine GELB/ROTE KARTE im laufenden Spiel bekommen haben, sind für dieses Spiel gesperrt. Für das kommende nächste Spiel sind sie wieder spielberechtigt.
- c) Der Schiedsrichter hat den hinausgestellten Spieler im Spielbericht zu vermerken und die Gründe der Hinausstellung anzugeben. Der Spielbericht ist durch den Verein nach SpO § 16 umgehend an die Pass-Stelle zu senden.
- d) Aus Kostenersparnisgründen ist der Spielerpass des hinausgestellten Spielers nicht mit an die Pass-Stelle einzusenden. Der Pass bleibt beim Verein. Der Verein ist jedoch verpflichtet, den automatisch gesperrten Spieler bis zur Urteilsverkündung in keinem Spiel einzusetzen. Verstößt er gegen die Anordnung, wird der Verein und der Spieler nach SpO und StO bestraft.

§ 20

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten

- a) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.
- b) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - starke Dunkelheit,
 - Unbespielbarkeit des Platzes,
 - tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder dessen Assistent,
 - Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - Nichtbefolgung eines Feldverweises auf Zeit und Dauer durch einen Spieler,
 - bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - das Verlangen einer Mannschaft.
 - grobe Unsportlichkeit einer Mannschaft
- c) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
- d) Erfolgt der Spielabbruch/Spielausfall aus Gründen, die beiden Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.
- e) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat er andere Verein die Pflicht, bis zu 30 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen.

- f) Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, so hat unter erhöhter Beweisspflicht der Verein die Gründe des Nichtantretens dem zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Pass-Stelle innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Über die Anerkennung der Beweise entscheidet das zuständige Sportgericht. Bei Spielausfall sind die Gründe und Beweise zuerst dem zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Pass-Stelle mitzuteilen innerhalb der Frist von 5 Tagen. Über die Anerkennung und Neuansetzung des ausgefallenen Spiels entscheidet der Landesfußballwart bzw. Technische Leiter. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- g) Ein Nichtantreten/Spielausfall eines Vereines hebt eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben.
- h) Der Gastverein ist verpflichtet, die entstandenen Unkosten – insbesondere Schiedsrichter- und Platzkosten – zu entrichten, falls es zum Meisterschaftsspiel nicht antreten kann z. B. wegen Spielermangel. Die Belege für die Unkosten sind nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 21

Spielverlusterklärung

- a) Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, vorgesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.
- b) Lässt ein Verein das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler im Spiel unbewusst oder bewusst zu, siehe § 22 der SpO.
- c) Bricht ein Verein absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.
- d) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, so ist das Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren zu werten. Hat der Spielgegner zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so ist das Ergebnis an den erzielten Toren zu werten.
- e) Lässt ein Verein Jugendspieler ohne Herrenspielgenehmigung oder sonst unzulässig in der Herrenmannschaft spielen.
- f) Lässt ein Verein Jugendspieler, die schon 18 Jahre alt sind, aber ohne die Passumschreibung für das Herrenspielrecht vorgenommen zu haben, in der Herrenmannschaft spielen.
- g) Tritt ein Verein absichtlich, fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit mindestens 8 Spielern an oder verzichtet er ohne Genehmigung auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
- h) Treten beide Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren mit 0:2 Toren und 0 Punkten. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß den Strafbestimmungen.

§ 22

Hörhilfen

- a) Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und CISS während und im Spiel nicht getragen bzw. aufge-

setzt werden. Das gilt für Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach den SpO und Strafordnung geahndet.

- b) Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielbericht einzutragen.
- c) Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 23

Spielerpass und Spielberechtigung

- a) Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Pass-Stelle ausgestellt bekommen. Nach den Vorschriften und Bestimmungen des DGS und CISS müssen die hörgeschädigten Personen der Sparte Fußball ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Hörtest-Audiogramm muss den CISS und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibelgrenze entsprechen. Entspricht die geforderte Norm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person an dem Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt die Norm nicht die Erwartungen, dann kann keine Spielberechtigung erteilt werden.
- b) Die Ausfertigung und Ausstellung von Spielerpässen sowie Erteilung der Spielberechtigung für Herren, Senioren, Jugendliche und Frauen erfolgt ausschließlich durch die Pass-Stelle der Sparte Fußball (bei den Frauen ist die Beauftragte für Frauenfußball zuständig) unter Anrechnung einer ihr zustehenden Bearbeitungszeit von 15 Tagen. Eilige Anforderung sind zwecklos und werden nicht berücksichtigt. Es ist die Aufgabe der Vereine, rechtzeitig die Anträge auf Neuausstellung oder Umschreibung der Spielerpässe zu stellen.
- c) Die Normen der Dezibel-Werte werden in den gelben DGS-Verbandspass eingetragen. Unter Beifügung eines Audiogrammes und des gelben Verbandspasses mit Lichtbild, Namensangaben sowie Unterschrift des Spielers müssen es die Vereine bei der DGS-Geschäftsstelle beantragen. Für Nicht-EU-Ausländer ist eine polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopien beizufügen.
- d) Bei Antrag auf Neuausstellung eines roten Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen:
 - 1 Passbild (nach neuem Stand),
 - gelber DGS-Verbandspass (mit Dezibel-Werten und Angaben nach Abs. c),
 - bei Nicht-EU-Ausländern die polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopie.Die gesamten Unterlagen sind direkt an die Pass-Stelle der Sparte Fußball zu senden.
- e) Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Für Nicht-EU-Ausländer ist eine polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopie beizufügen. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in dem gelben DGS-Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist.

- f) Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Die Spielerpässe für Jugendliche haben eine blaue Farbe, die Spielerpässe für männliche Erwachsene eine rote Farbe, für die Frauen eine graue Farbe. Diese Pässe sind nur in Verbindung mit dem gelben DGS-Verbandspass gültig. Im DGS-Verbandspass müssen die Dezi-bel-Werte eingetragen sein, die in den jeweiligen Spielerpass übertragen werden.
- g) Bei der Umschreibung vom Jugendspielerpass auf Herrenspielerpass sind die Vereine verpflichtet, erneut Antrag zu auf Spielberechtigung bei der Pass-Stelle zu stellen, zwecks Genehmigung und Karteieintragung.
- h) Jede Änderung, Eintragung, Umbenennung (z.B. Vereinsnamen, Nationalität o.ä.) und Namensänderung durch Heirat u. a. darf nur die Pass-Stelle vornehmen. Die Vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Pass-Stelle zu melden. Eine Kopie der Beglaubigung sowie der Spielerpass ist an die Pass-Stelle mit einzusenden. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
- i) Der Spielerpass und der gelbe DGS-Verbandspass sind Eigentum der Sparte Fußball und des DGS. Bei Verlust eines Passes muss eine Verlustklärung des Vereins vorgelegt und eine Zweitschrift beantragt werden.
- j) Jeder Spieler muss im Besitz eines Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um an Spielbetrieb teilnehmen zu können.
- k) Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muss vom Schiedsrichter der Pass-Stelle gemeldet werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Vergesslichkeit erhält der Verein gemäß der StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Spielerpässe.
- l) Hörende Spieler dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGS und des CISS eingesetzt werden. Die Satzungen des CISS sind bindend für den DGS.
- m) Grenzgänger, das heißt, Spieler aus dem benachbartem Ausland, dürfen nur für einen dem DGS angeschlossenen Verein spielen, wenn der ausländische Spitzenverband seine schriftliche Genehmigung erteilt und der Spieler für den ausländischen Verein die Spielberechtigung verliert und der DGS eine Genehmigung erteilt. Spieler für 2 Vereine (deutsch/ausländisch) ist nicht gestattet. (Siehe hierzu auch die DFB/FIFA Regeln).

§ 24

Vereinswechsel und Wartezeit

- a) Wechselt ein Spieler den Verein, so muss dieser Spieler die Abmeldung oder Austritt seinem bisherigen Verein schriftlich zukommen lassen. Nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt muss der bisherige Verein den Spielerpass mit eingetragener Freigabebestätigung sofort dem Spieler oder dem neuen Verein auf Anforderung aushändigen.
- b) Bei Vereinswechsel ist jeder Spieler grundsätzlich einer Wartezeit unterworfen und die Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst nach Ablauf der Wartezeit erteilt werden.

- c) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage des Poststempels nach Eingang des Spielberechtigungsantrages nebst Spielerpass bei der Pass-Stelle. Der Freigabevermerk auf dem Spielerpass ist nicht entscheidend.
- d) Die Wartezeit beträgt:
 - 3 Monate für die 1. Mannschaft
 - 1 Monat für die Frauen-, Jugend-, 2. Mannschaft und Alte Herren-Mannschaft
- e) Die Wartezeit gilt für die Mitwirkung bei allen Spielen, gleich welcher Art.
- f) Wartefristen hemmen Spielstrafen.

§ 25

Wegfall der Wartezeit

- a) Die Wartezeit entfällt, wenn ein Spieler während der Dauer einer Wartezeit zu seinem Verein zurückkehrt, ohne für den neuen Verein gespielt zu haben.
- b) Die Wartezeit entfällt, wenn die aktive Betätigung an den Spielen über ein Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Eine schriftliche Bestätigung des bisherigen Vereins muss gleichzeitig mit dem Spielgenehmigungsantrag eingereicht werden. Eine spätere nachgereichte Vorlage wird nicht mehr anerkannt.
- c) Die Wartezeit entfällt, wenn sich der bisherige Verein oder nur die jeweilige Abteilung der Herren-, Frauen-, Jugend- und Alte Herren-Mannschaft aufgelöst hat.
- d) Die Wartezeit wird verkürzt, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Juli erfolgt. Somit ist dann der Spieler ab dem 15. August für den neuen Verein spielberechtigt. Vor dem 01. Juli und nach dem 31. Juli (Poststempel) eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit nach § 24 Abs. d). Der Freigabevermerk auf dem Spielerpass ist nicht entscheidend.

§ 26

Freigabeverweigerung

- a) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von höchstens 1 Jahr oder mit Rückgaben von Vereinseigentum im Verzug ist. Rückständige Forderungen sind Beiträge vom letzten Jahr (1 Jahr) und die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Austritt des laufenden Jahres, welche nach den Vereinssatzungen zu entrichten sind.
- b) Bei Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses muss der Verein dem abgemeldeten oder ausgetretenen Spieler oder neuen Verein innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt die Gründe der Verweigerung schriftlich mitteilen und die Forderungen in Kopien nachweisen.
- c) Bekommt der abgemeldete oder ausgetretene Spieler oder neue Verein in der gesetzten Frist von 10 Tagen keinen Bescheid, so hat er den Vorfall unter Beilegung von Kopien

- der Abmeldung oder Austritt
- des Einschreibebeleges
- der Beitragszahlung an den letzten Verein
- und Beitrittsbescheinigung des neuen Vereines per Einschreiben der Pass-Stelle zur Anzeige zu bringen.

- d) Von der Pass-Stelle erhält der Verein, welcher die Freigabe verweigert, letztmalig die Aufforderung, ihr innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Gründe der Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses mitzuteilen.
- e) Erhält die Pass-Stelle innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen von dem Verein keine Mitteilung, so annulliert sie ohne Prüfung der sachlichen Gründe die Freigabeverweigerung und setzt den Wartezeitpunkt wegen Vereinswechsel auf den Tag der Abmeldung oder Austritt durch den Spieler an seinem bisherigen Verein fest. Die nach der gesetzten Frist eingegangene Mitteilung durch den bisherigen Verein wird nicht mehr berücksichtigt.
- f) Jede Pass- und Freigabeverweigerung, die absichtlich oder grundlos erfolgt, kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.
- g) Bei berechtigter Freigabeverweigerung entscheidet das Sportgericht über Spielberechtigung und Wartezeit. Sondererlaubnis kann in Ausnahmefällen nur der Verbandsfußballwart erteilen.
- h) Im Laufe eines Spieljahres kann ein Spieler höchstens für zwei Vereine Spielberechtigung erhalten.

§ 27

Spielabsage

- a) Ein Verein, der die Teilnahme an einem Spiel absagen will, hat die Pflicht, 6 Wochen vor dem Termin, die Genehmigung beim zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter unter Angabe von Gründen, denen eine besondere Bedeutung zukommen muss, zu beantragen. Von diesem Antrag ist eine Abschrift an den Verbandsfußballwart zu senden.
- b) Eine ohne Genehmigung vom Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter durch den Verein selbst kurzfristig erteilte Absage ist nicht statthaft und hat ein Strafverfahren gegen den betreffenden Verein zur Folge.

§ 28

Terminänderung und Spielverlegung

- a) Nach SpO können Terminänderungen und Spielverlegungen grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und von den Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.
- b) Terminänderungen und Spielverlegungen können von den in Abs. a genannten Personen schriftlich vorgenommen und genehmigt werden, wenn:
- ein Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegen,
 - ein Verein den Antrag stellt.

- c) Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Spieltag an die zuständigen Stellen schriftlich einzureichen.
- d) Stellt ein Verein den Antrag um Spielverlegung, so muss er stichhaltige Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigen. Die Zustimmung des Gegners ist vorher ebenfalls auf schriftlichem Wege einzuholen.
- e) Die Entscheidung über den Antrag obliegt letztlich den zuständigen Stellen, dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und Landesfußballwarten.
- f) Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.
- g) Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein (§ 27 der Sp0) und der spielfreien Tage nach der Terminliste.

§ 29

Verkehrsmittel

- a) Zur Anreise zum Spielort sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.
- b) Private Verkehrsmittel wie PKW, Motorräder usw. dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig anzutreten. Pannen, die sich bei Benutzung privater Verkehrsmittel ereignen, obliegen einer besonderen Beweispflicht. Das gleiche gilt bei einem Unfall.

§ 30

Herrenspielgenehmigung für Jugendliche

- a) Ein Jugendlicher unter 18 Jahren kann in einer Herrenmannschaft nur nach erfolgter Herrenspielgenehmigung mitwirken. Die Herrenspielgenehmigung ist bei der Pass-Stelle zu beantragen. Erforderlich sind:
 - Bestätigung des Arztes, dass dagegen keine Bedenken bestehen
 - Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- b) Ein Verein kann in einem Spiel der Herrenmannschaft bis zu 2 Jugendliche ab 17 Jahren auf dem Spielfeld mitwirken lassen.

§ 31

Ausländische Spieler

- a) Ein ausländischer Spieler aus einem Nicht-EU-Land kann erst einen Verbandspass und die Spielgenehmigung des DGS bekommen, wenn er eine polizeiliche Aufenthaltserlaubnis vorweisen kann. Es spielt dabei keine Rolle, dass es sich in den meisten Fällen um eine befristete Aufenthaltserlaubnis handelt.

- b) Ausländische Spieler dürfen unter Beachtung der DFB-Bestimmungen mitwirken, wenn die deutsche Vereinsmannschaft an dem Spielbetrieb der Gehörlosen teilnimmt.
- c) Illegal eingewanderte Ausländer und ohne Aufenthaltserlaubnis dürfen auf keinen Fall bei irgendwelchen Spielen eingesetzt werden.
- d) Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim Verbandsfußballwart eingeholt werden.

§ 32

Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen

- a) Spiele zwischen deutschen und ausländischen Vereinen dürfen nur mit Genehmigung durch die Genehmigungsstelle und den zuständigen Sportverbänden beider Länder und der EDSO/CISS durchgeführt werden.
- b) Anträge über Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen sind schriftlich vierfach auf einem Formblatt zur Genehmigung zuerst an den zuständigen Landes-Sportverband (LSV) bzw. Landesfußballwart (Lfw) einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt Weiterleitung an die Genehmigungsstelle. Zur Beachtung: Die Anträge müssen so rechtzeitig beim LSV bzw. Lfw. eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung zur Genehmigung bei der Genehmigungsstelle vorliegen.
- c) Die Durchführung nicht genehmigter Spiele mit ausländischen Vereinen ist verboten. Die Vereine, die ohne Genehmigung im In- oder Ausland gegen ausländische Vereine spielen, müssen mit einem Strafverfahren rechnen. Außerdem müssen sie im Nachhinein die Genehmigung beantragen und doppelte Genehmigungsgebühren entrichten.
- d) Vereine, die ohne Genehmigung gegen ausländische Vereine spielen oder ihre zugesagte Teilnahme ohne ausreichende Gründe zurückziehen, müssen mit einem Verbot weiterer Auslandsspiele durch die Sparte Fußball und den DGS rechnen.

§ 33

Spielabrechnung

- a) Bei Meisterschaftsspielen und Entscheidungsspielen mit Vor- und Rückspiel, verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- b) Bei Wiederholungsspielen von Meisterschaftsspielen wird die Reineinnahme nach Abzug aller anfallenden Unkosten zwischen den Vereinen geteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.
- c) Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
- d) Ist der Gastverein aber vorher vom Platzverein über den Spielausfall informiert worden, ohne dass Unkosten entstanden sind, hat der Landesfußballwart das Wiederholungsspiel baldmöglichst anzusetzen.
- e) Bei Entscheidungs- und Endrundenspielen auf neutralem Platz haben die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis zu zahlen. Der Reinertrag wird nach

Abzug aller anfallenden Unkosten unter den spielenden Vereinen gleichmäßig verteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.

- f) Bei Endrundenspielen auf neutralem Platz und Repräsentativspielen (Bundesländer-Meisterschaften etc.) sind von den Zuschauereinnahmen pro Person € 0,50 an die Sparte Fußball abzuführen.

§ 34

Sondergenehmigung und Leihspieler

- a) Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart erteilt werden. Die Antragsstellung sollte möglichst frühzeitig vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
- b) Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfußballwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann.
- c) Grundsätzlich sind 2 Leihspieler zugelassen und sie dürfen nur gegen ausländische Mannschaften ausschließlich bei Freundschaftsspielen eingesetzt werden.

§ 35

Schlussbestimmungen

- a) Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. nicht zugelassene Mannschaft zu spielen.
- b) Jeder Verein, der keine Fußballabteilung bzw. Fußballmannschaft hat, darf kein Fußballspiel oder Turnier durchführen.
- c) In Ausnahmefällen kann der Verbandsfußballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
- d) Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
- e) Der Verbandsfußballwart und das Verbandssportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen, Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt.